

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 · 07743 · Jena

-nur per E-Mail-
Rundschreiben
An alle am Ökoverfahren Beteiligten
in Thüringen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 574041

oeko@tlllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5030-R21-7061/1-2-
25529/2026
Jena,
den 20.04.2026

Fachinformation Nr. 1/26

Vollzug der Verordnung (EU) 2018/848 hinsichtlich der Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren und der Pensionstierhaltung nichtökologischer Tiere in ökologisch wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben im Freistaat Thüringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft die zuständige Behörde nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG) für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/848. Das vorliegende Schreiben enthält Vollzugshinweise zur Umsetzung der Bestimmungen des Anhangs II Teil II Nr. 1.4.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848 ab dem 01.05.2026.

Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 ist grundsätzlich der gesamte Betrieb unter Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung an die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften. Ungeachtet dessen kann ein Betrieb in ökologische, in Umstellung befindliche und nichtökologische Produktionseinheiten aufgeteilt sein, wenn diese gemäß Absatz 7 dieses Artikels deutlich und wirksam getrennt sind.

Gemäß Anhang II Teil II 1.4.2.1. VO (EU) 2018/848 ist es dennoch möglich, dass nichtökologische/nichtbiologische Tiere jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern sie in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden und sie sich nicht gleichzeitig mit ökologischen/biologischen Tieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden.

Die Regelung zur Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren gem. Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848 stellt somit eine Ausnahme zum Grundsatz gem. Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/848 dar. In einem Schreiben vom 22.07.2021 teilte die Europäische Kommission zur Umsetzung vom Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 der

Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum (TLLLR)

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.thueringen.de/th9/tlllr

Naumburger Str. 98
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-000
Telefax +49 361 57 4041-390

Verordnung (EU) 2018/848 mit, dass diese Ausnahmeregelung jeweils für einen begrenzten Zeitraum im Jahr für bestimmte nichtökologische/nichtbiologische Tiere und nur unter bestimmten Bedingungen in Anspruch genommen werden kann. Diese potenzielle Ausnahmeregelung kann nicht zur dauerhaften und strukturellen Bewirtschaftung des ökologischen Weidlands genutzt werden, auf dem nur konventionelles Vieh weidet, da dadurch die Vorschriften für die ökologische flächengebundene Viehhaltung und die Aufteilung in deutliche und wirksam getrennte Produktionseinheiten umgangen würden.

Umsetzung im Freistaat Thüringen

Vorbehaltlich einer weiteren Klärung bzw. Präzisierung vorgenannter Verordnungsbestimmungen durch die Europäische Kommission wird ab 01.05.2026 im Freistaat Thüringen die Beweidung von Öko-Flächen mit nichtökologischen Tieren und die Pensionstierhaltung in Öko-Unternehmen nicht beanstandet, soweit die ausgeübte Praxis folgende Bedingungen erfüllt:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

1. Öko-Betrieb und Nicht-Öko-Betrieb sind getrennte selbständige Unternehmen.
Die Öko-Flächen werden nicht systematisch und ausschließlich durch nichtökologische Tiere beweidet. Es erfolgt auch eine ökologische Nutzung der durch konventionelle Tiere beweideten Öko-Flächen. Eine ausschließliche Nutzung der Fläche durch die Beweidung mit konventionellen Tieren wird ausgeschlossen.
2. Ist eine Nutzung nur durch Beweidung möglich (bspw. Steilhang), dann muss mindestens eine Beweidung im Jahr durch ökologische Tiere erfolgen.
Bei Beantragung von KULAP-Maßnahmen sind darüber hinaus die Regelungen der Förderrichtlinie KULAP 2022 bzw. der Förderrichtlinie KULAP 2014, insbesondere bzgl. der aktiven Bewirtschaftung durch den/die Antragsteller/in, sowie die gesamtbetriebliche ökologische Bewirtschaftung zu beachten.
3. Die nichtökologischen Tiere weiden nicht ausschließlich auf den Öko-Flächen. Der entsendende Betrieb verfügt über eine weitere Futtergrundlage.
4. Die Beweidung mit nichtökologischen Tieren erfolgt nur für einen begrenzten Zeitraum in der Weideperiode. Die Verweildauer und Besatzdichte ist flächenbezogen zu dokumentieren.
5. Die nichtökologischen Tiere wurden extensiv aufgezogen und stammen aus einem Betrieb, der an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder analogen umweltverträglichen Flächennutzungen teilnimmt. Eine Auflistung der anerkannten Maßnahmen wird als Anlage zu dieser Fachinformation beigelegt.

II. Besondere Voraussetzungen für die Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren

1. Der ökologische Betrieb hat unter Berücksichtigung des Anhang II Teil II 1.4.4. VO (EU) 2018/848¹ über die Weidenutzung folgende aktuelle Aufzeichnung zu führen:
 - Nennung des Betriebes, aus dem die nichtökologischen Tiere entsendet werden („konventioneller“ Betrieb)
 - Auflistung der betreffenden Öko-Weideflächen (Schlagbezeichnung aus dem FNN)
 - Benennung des Beweidungszeitraums bzw. der Dauer im entsprechenden Kalenderjahr (z. B. anhand eines Weidetagebuches)

¹ Anhang II Teil II 1.4.4. VO (EU) 2018/848 Führung von Aufzeichnungen über das Fütterungsregime

Die Unternehmer müssen Aufzeichnungen über das Fütterungsregime und gegebenenfalls die Weidezeit führen. Sie müssen insbesondere Aufzeichnungen über die Bezeichnung des Futtermittels, einschließlich aller verwendeten Futtermittelarten, z. B. Mischfuttermittel, die Anteile der verschiedenen Einzelfuttermittel an den Rationen und den Anteil der Futtermittel aus dem eigenen Betrieb oder derselben Region sowie gegebenenfalls die Zeiträume des Zugangs zu Weideflächen, die mit Beschränkungen belegten Wander- bzw. Hüteperioden und Nachweise für die Anwendung der Nummern 1.4.2 und 1.4.3 führen.

- Nachweis über die aktuelle Teilnahme des entsendenden Betriebes an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) oder Öko-Regelungen (GAP) auf Futterflächen oder Flächen mit vergleichbarer extensiver Bewirtschaftung (bspw. Naturschutz-, Landschaftspflege- oder Deichflächen), siehe beigefügte Anlage.
Der Nachweis über die Förderung bzw. die Verträge ist anhand einer Kopie des Förderbescheides bzw. des Vertrages zu führen.
2. Die Weidenutzung durch nichtökologische Tiere ist bei der Ökokontrollstelle im Rahmen der Jahreskontrolle anzuzeigen.
 3. Schließlich wird dem Ökobetrieb zur Absicherung eventueller Regressforderungen, verursacht durch Fehlverhalten des konventionellen Betriebes, der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung über die Weidenutzung empfohlen.
 4. Die bereits unter II. aufgelisteten besonderen Voraussetzungen bezüglich des Nachweises über die Teilnahme an AUKM, Öko-Regelungen oder vergleichbaren extensiven Bewirtschaftungsmaßnahmen gelten nicht für nichtökologische Wandertierhaltung (Schafe und Ziegen), die die ökologischen Flächen im Rahmen ihrer Wanderung kurzzeitig beweiden. Bei dieser Haltungsform ist eine dauerhafte und strukturelle Dauernutzung somit ausgeschlossen. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass der landschaftspflegerische Beitrag der Wandertierhaltung einer besonders umweltverträglichen Flächennutzung entspricht.
Der Weidegang von den nichtökologisch gehaltenen Tieren auf ökologischem Weideland ist jedoch auch hier durch den Öko-Betrieb zu dokumentieren.

III. Pensions-Tierhaltung in Öko-Unternehmen

1. Die Pensions-Tierhaltung von Tieren aus Öko-Unternehmen ist ganzjährig uneingeschränkt möglich. Dabei wird unter Pensionstierhaltung auf einem Ökobetrieb in Thüringen das ganzjährige Halten von Tieren, die im Eigentum Dritter sind, verstanden.
2. Die Pensions-Tierhaltung von Pferden für Sport-, Hobby- und Freizeitwecke ist im Öko-Unternehmen ganzjährig möglich, wenn diese Tiere nicht Bestandteil der Öko-Produktion sind. Die vorgenannten Tiere müssen gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 gehalten und gefüttert werden.
3. Die Pensions-Tierhaltung aller anderen nichtökologischen Tiere, außer nach Ziffer 2, ist nicht möglich. Für diese Tiere finden im Sinne einer Fremdbeweidung gemäß I. und II. die Regelungen zur Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren Anwendung.

IV. Aufhebung

Die Fachinformation Nr. 1/23 „Vollzug der Verordnung (EU) 2018/848 hinsichtlich der Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren und der Pensionstierhaltung nichtökologischer Tiere in ökologisch wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben im Freistaat Thüringen“ des TLLLR vom 22.12.2022 wird zum 30.04.2026 aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Anlagen:

1. Anlage zur Fachinformation Nr. 1/26
2. FAQ Fragen und Antworten, Ergänzung zur Fachinformation Nr. 1/26